

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trans-Textil GmbH

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Trans-Textil GmbH (TT) schließt sämtliche Verträge mit Unternehmern auf Grund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind wesentlicher Bestandteil der einzelnen Vereinbarungen. Der Vertragspartner von TT erkennt die Gültigkeit dieser AGB durch Auftragserteilung, Annahme von Lieferungen und Bestellungen ausdrücklich an. Jeder Bezugnahme oder Gegenbestätigung des Vertragspartners unter Hinweis auf seine AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Widersprechende AGB von dem jeweiligen Vertragspartner von TT gelten nur dann als angenommen, wenn diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Die AGB von TT gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

## 2. Angebot und Preis

- 2.1 Angebote von TT sind freibleibend und unverbindlich. Sie können jederzeit widerrufen werden. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Alle Preise richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk (EXW, Incoterms®), einschließlich einfacher Verpackung und Verladung im Werk, zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
- 2.3 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Eine solche Nachforderung kann auch für noch nicht erfolgte Teillieferungen erfolgen.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen gelten, sind Rechnungen von TT bei ausreichend gezeichneter Kreditversicherungssumme und/oder entsprechender Kreditwürdigkeit innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung per Überweisung zu leisten. Andernfalls sind Rechnungen im Voraus zu zahlen. Zahlungen haben ausschließlich auf die Konten zu erfolgen, die auf den Rechnungen von TT genannt sind.
- 3.2 Eine Zahlung gilt erst mit dem Tage der endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto von TT als erfolgt.
- 3.3 Zahlungen mittels anderer Zahlungsmittel stehen unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung von TT.
- 3.4 Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen und Kosten in Höhe der gesetzlichen Regelungen gemäß § 288 BGB berechnet. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten, fälligen Schuld zzgl. der aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Weiterer Verzugschaden bleibt vorbehalten.
- 3.5 Ist der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, ist TT berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen/Leistungen aus einem laufenden Vertrag Vorauszahlung zu verlangen. Ebenso werden sämtliche bestehenden Forderungen unter Fortfall der vereinbarten Zahlungsziele sofort fällig.
- 3.6 Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 4. Lieferung, Lieferfristen Nichterfüllung, Versand, Gefahrübergang, Haftung

- 4.1 Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, ab Werk (EXW, Incoterms®) auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
- 4.2 Von TT in Aussicht gestellte Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ein fester Termin vereinbart. Liefertermin ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit dem Transport beauftragte Dritte.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht zu diesem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn TT Leistungen wie frachtfreie Versendung, Anfuhr, etc. übernimmt. Verzögert sich die Abholung bzw. der Versand infolge von Umständen, die TT nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr zum oben genannten Zeitpunkt bzw. mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 4.4 Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.5 Nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins wird ohne weitere Erklärung seitens TT eine Nachlieferungsfrist von 18 Tagen in Lauf gesetzt.
- 4.6 Will der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, so muss er TT eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen durch eingeschriebenen Brief setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt. Die Frist beginnt mit Eingang des Briefes bei TT.
- 4.7 Wird ein fixer Liefertermin vereinbart und hat TT den Lieferverzug zu vertreten, so kann der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag schriftlich zurücktreten.
- 4.8 Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, soweit TT nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.
- 4.9 TT haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die TT nicht zu vertreten hat. Dies sind z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche/gesetzliche Maßnahmen/Verbote oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Pandemie, etc. TT informiert den Vertragspartner unverzüglich über die Unmöglichkeit der Lieferungen oder die Lieferverzögerung. Sofern solche Ereignisse TT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Natur ist, ist TT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber TT vom Vertrag zurücktreten.
- 4.10 Wenn in Folge Verschuldens des Vertragspartners die Annahme der Ware, auch bei Teillieferungen, nicht rechtzeitig erfolgt, so steht TT nach seiner Wahl das Recht zu, entweder nach Setzung einer Nachfrist von längstens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen oder Schadenersatz zu verlangen.

## 5. Abnahme/ Wareingangskontrolle

- 5.1 Transportschäden und/oder dadurch entstandene Fehlmengen müssen unverzüglich bei Empfang der Ware dem Frachtführer/ Spediteur angezeigt werden.
- 5.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Beschaffenheit und die Verwendungseignung ausschließlich und abschließend in dem/durch zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Datenblatt/ vereinbarten Referenzmuster geregelt. Die angegebenen Werte zu unseren Produkten sind in generalisierten Versuchen auf Basis von Stichproben unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Die Angaben von TT befreien den Erwerber nicht von eigenen Eignungsversuchen der eingesetzten Materialien für den jeweiligen Anwendungsbereich, sowie deren Prüfung. TT übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Verarbeitung der Produkte in einer spezifischen Anwendungssituation, insbesondere für deren Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität.
- 5.3 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch TT zu prüfen. Mängel sind TT unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Geht eine derartige Anzeige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung der Ware bei TT ein, so gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
- 5.4 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden: Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Dessins ebenso Mindersortierungen und unterschiedliche Partiestellen sind von der Mängelrüge ausgeschlossen.
- 5.6 Eine Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Ware steht einer Abnahme gleich.

## 6. Beanstandungen/ Gewährleistung und Verjährung

- 6.1 Bei berechtigten Beanstandungen hat TT das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb einer angemessenen Frist. Retouren sind nur mit vorherigem Einverständnis von TT möglich.
- 6.2 Für Versuchsmuster /-produktionen, Labormuster / -versuche übernimmt TT keine Gewährleistung oder Haftung für die Ergebnisse bezüglich Qualität und Quantität sowie für die Eignung des Produkts für einen bestimmten Einsatzzweck. Sie dienen lediglich der Orientierung.
- 6.3 Soweit Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, setzen diese den Nachweis des Vertragspartners wegen von TT zu vertretenen, grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzungen,

sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von TT, voraus.

6.4 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus unmittelbaren, mittelbaren oder Vermögensschäden sind, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf den Kaufpreis der Auslieferung beschränkt.

6.5 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der von TT gelieferten Waren an den Vertragspartner.

## 7. Export/-kontrolle und Vorbehalt

- 7.1 Bei Auslandslieferungen und gleichzeitiger Selbstabholung ist der Vertragspartner verpflichtet die Gelangensbestätigung/Ausfuhrbescheinigung unterschrieben unverzüglich zu retournieren.
- 7.2 Der Vertragspartner hat bei Weitergabe der von TT gelieferten Waren oder von TT erbrachten Werk-/Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeglicher Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. Wenn es für Exportkontrollprüfungen erforderlich ist, wird der Vertragspartner TT nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Empfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von TT gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen, sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 7.3 Die Vertragspartner seitens TT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse auf Grund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Bei Vorliegen einer Exportbeschränkung / eines Embargos oder einer Sanktion erfolgt eine Lieferung nur wenn eine erforderliche Genehmigung oder Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegt bzw. genutzt werden kann. Andernfalls kann keine Lieferung erfolgen. TT ist in diesem Fall von sämtlichen Ansprüchen seitens des Vertragspartners freigestellt. Bestehende Verträge und Leistungen werden rückabgewickelt.

## 8. Eigentumsrechte und –vorbehalt/ Geschäftsgeheimnisse

- 8.1 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kostenvorschläge, Kalkulationen, Zeichnungen, Muster, etc. als auch an allen mündlichen Informationen behält sich TT Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind streng vertraulich i.S.v. Geschäftsgeheimnissen zu behandeln. Es gilt ausdrücklich das Verbot des Reverse Engineering. TT behält sich bei jeglicher Leistungserbringung, insbesondere auch bei Entwicklungsarbeiten sämtliche Rechte (Urheberrecht, IP, etc.) bei der Verwertung vor. Jede Art von Vergütung beinhaltet die Herstellung von Produkten oder die Durchführung von Versuchen, beinhaltet aber **nicht** die eigentliche Entwicklung und das dahinterstehende Know-How, insbesondere auch in der Lohnfertigung.
- 8.2 Unterlagen/ Informationen dürfen Dritten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TT, nicht zugänglich gemacht werden. Soweit der Auftrag nicht zustande kommt, sind die Unterlagen an TT zurückzusenden oder auf deren Verlangen zu vernichten.
- 8.3 TT behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger entstehender Forderungen bezahlt sind. TT ist berechtigt, die Waren zurückzunehmen, wenn sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält.
- 8.4 Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt; zugleich tritt er alle Forderungen gegen seine Abnehmer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware zustehen. Die Daten der Abnehmer sind TT unverzüglich zu übermitteln. Gleiches gilt auch für den Fall der Verbindung oder Vermischung der Ware. TT nimmt die Abtretung an. Dem Vertragspartner ist es auch nach Abtretung erlaubt, die Forderungen gegen seine Abnehmer einzuziehen, soweit und solange er die Zahlungsverpflichtungen gegenüber TT ordnungsgemäß erfüllt. Daneben ist TT berechtigt, die Forderungen bei den Abnehmern selbst einzuziehen. TT verpflichtet sich, die Forderungen gegen Abnehmer nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TT ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.5 Die Verarbeitung der Ware wird durch den Vertragspartner stets für TT vorgenommen, ohne dass TT hieraus verpflichtet wird. Wird die Ware mit dem Alleinigentum des Vertragspartners stehenden Gegenständen verarbeitet, steht TT das Alleinigentum an der neuen Sache zu. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Vertragspartner eigenen Gegenständen verarbeitet, so steht TT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z.Z. der Verarbeitung zu.
- 8.6 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet TT unverzüglich über Zugriffe Dritter auf das Eigentum von TT zu informieren.

## 9. Patentierte Membranprodukte und Verfahren für die membranunterstützten Harzinfusionstechnologie

- 9.1 Sofern der Vertragspartner ein von Airbus und TT patentiertes Membranprodukt erwirbt, das zur Anwendung in der membranunterstützten Harzinfusionstechnologie geeignet ist, gelten folgende Regelungen:
- 9.2 Soweit der Vertragspartner ein patentiertes Membranprodukt -system entgeltlich erwirbt, das von TT hergestellt wurde, erhält er zugleich mit dem Kauf des Produkts die Lizenz zur Nutzung und zur Anwendung des patentierten Verfahrens im Umfang des käuflich erworbenen Materials. Der Erwerb und die Nutzung von Membranprodukten im patentierten Verfahren auf dem Gebiet der Vakuuminfusion, die nicht von TT hergestellt wurden, stellen einen Verstoß gegen die Patentschutzrechte dar.
- 9.3 Hinsichtlich der Verwendung des Produkts in der Anwendung der membranunterstützten Harzinfusionstechnologie wird keinerlei Gewähr für die Zuverlässigkeit, die Qualität, die wirtschaftliche Verwertbarkeit, die Gebrauchsfähigkeit der mittels der membranunterstützten Harzinfusionstechnologie hergestellten Endprodukte für den vorausgesetzten oder irgendeinen anderen Zweck übernommen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf die technischen Daten oder das Know-how zurückgeführt werden.
- 9.4 Der Vertragspartner stellt TT und Airbus von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen der Anwendung des Produktes in der membranunterstützten Harzinfusionstechnologie aus Produkthaftung frei. Dasselbe gilt für Werbebehauptungen des Vertragspartners in diesem Zusammenhang.

## 10. Schutzrechte

- 10.1 TT übernimmt mit der Lieferung der Ware keine Gewähr für eine schutzrechtsfreie Verwendung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, selbst in den jeweiligen Ländern zu prüfen, ob durch die Verwendung der Ware oder der Verfahren Eingriffe in Schutzrechte Dritter erfolgen.
- 10.2 Der Vertragspartner stellt TT von jeder Haftung frei, die bei Verwendung Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder anderweitige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall verpflichtet, sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- 11.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen und Zahlungen ist Freilassing. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts (CISG).
- 11.2 Ausschließlich auch international zuständig sind, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die deutschen Gerichte. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Traunstein.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen einschließlich dieser AGB mit TT bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand 09.10.2023